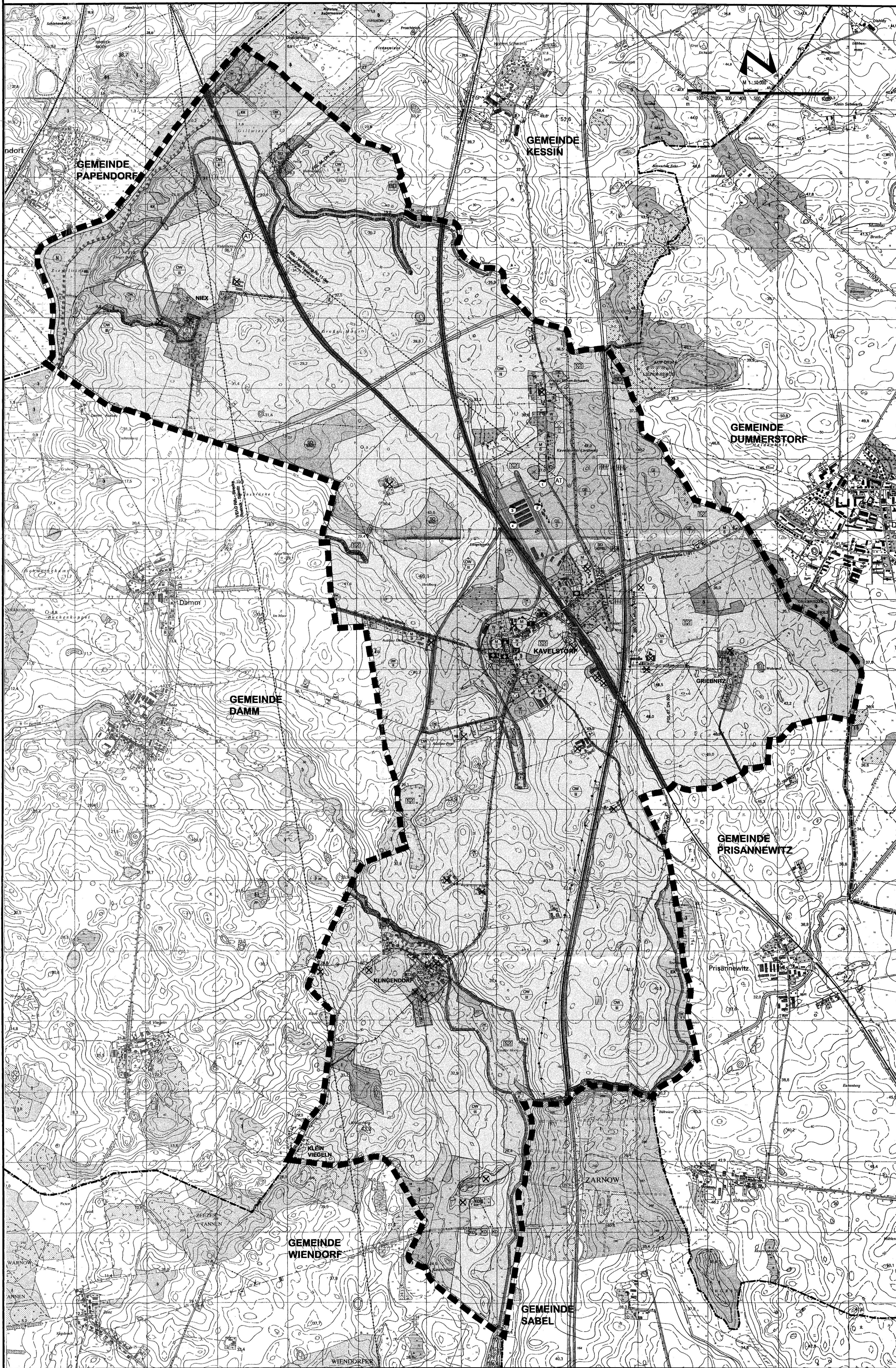


GEMEINDE KAVELSTORF FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Baulandpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 88).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, §§ 1-11 BauNVO)
	Wohnbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	Mischgebiete	(§ 6 BauNVO)
	Gewerbegebiete	(§ 8 BauNVO)
	Industriegebiete	(§ 9 BauNVO)
	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)

Zweckbestimmung:	
	Landschaftsheim
	Hotel
	Windenergieanlagen

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauNVO)

	Flächen für den Gemeinbedarf
Einrichtungen und Anlagen:	
	Schule
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Post
	Feuerwehr

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauNVO)

	Autobahnen
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
	Bahnanlagen
	Hauptwander- und Radweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGENS- UND ABWASSERANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauNVO)

Zweckbestimmung:	
	Wasser (hier: Grundwasserpegelstationen)
	Fernmeldeanlage (hier: Antennenträger)
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	
	oberirdisch (hier: 380 kV - Leitung)
	unterirdisch (hier: Ferngasleitung)

GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauNVO)

Zweckbestimmung:	
	Grünflächen
	Gartenland
	Sportplatz
	Schutzgrün
	Parkanlage
	Spielplatz
	Friedhof
	naturbelassene Grünfläche

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauNVO)

Zweckbestimmung:	
	Wasseroberflächen
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
	Schutzgebiet für Oberflächengewässer
	Schutzzone II
	Schutzgebiet für Grundwasser
	Schutzzone III

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauNVO)

Flächen für die Landwirtschaft	
	Ackerland
	Grünland
	Flächen für Wald
	extensive Bewirtschaftung

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauNVO)

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

	Naturschutzgebiet
	Flächennaturdenkmal
REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ	(§ 5 Abs. 4 BauNVO)
	Einzelanlagen (Bodendenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
	Altlastenverdachtsstandorte
	Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist
	Richtfunkstrecken
	Nummer der Baufäche bzw. des Baugebietes
	vorbelastete Gebiete (hier: durch Lärmimmissionen)
	Grenze des Geltungsbereichs (hier: Gemeindegrenze)
	Grenzen anderer Gemeinden

Planverfasser
Bauleitplanung:

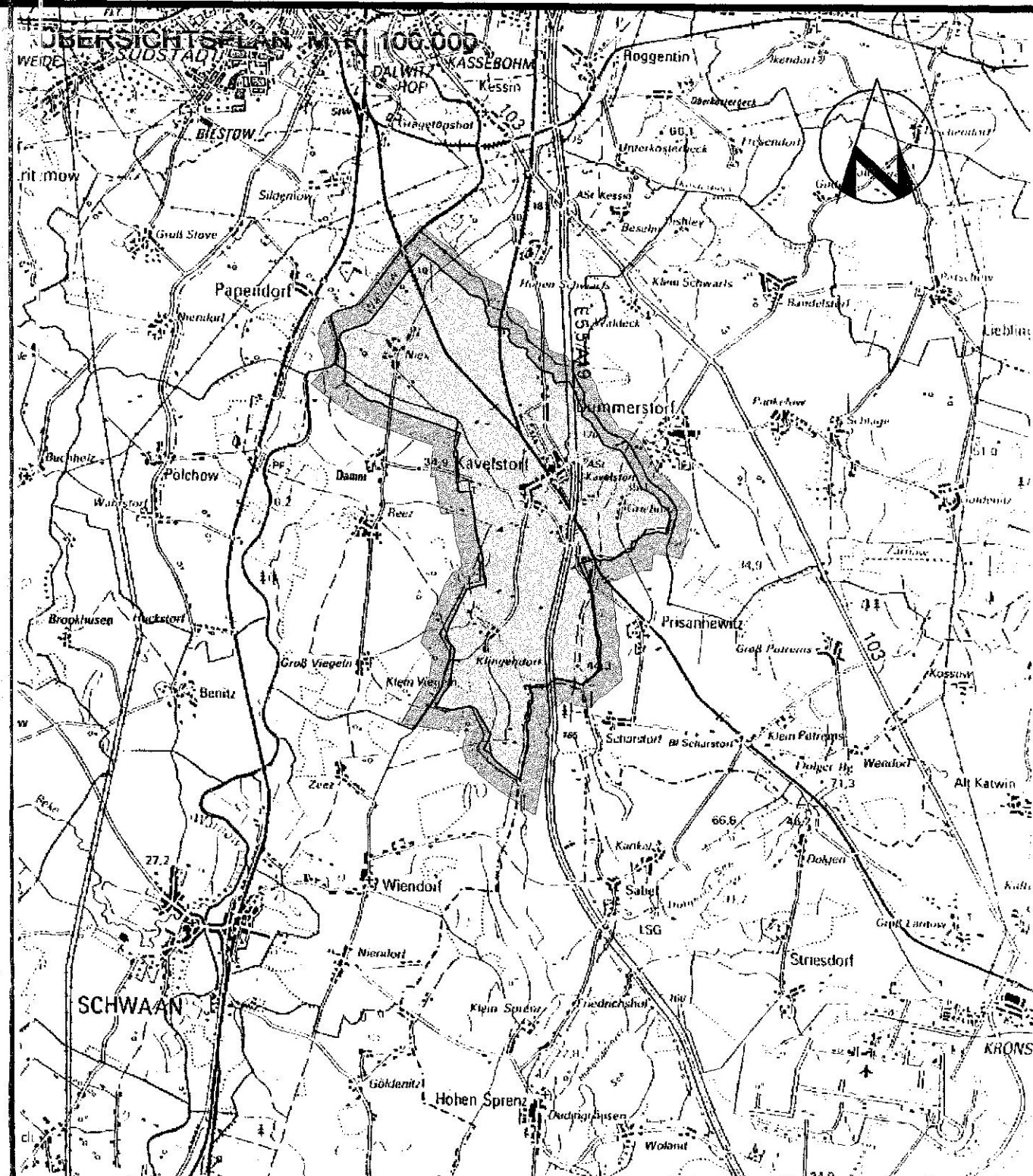
Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rosbeck
Planungsbüro für Bauleitungsplanung, Bauleitungsplanung und Raumverordnungen
Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL, AK N-V 51415-91-aid
Bauleiter: Dipl.-Ing. Fritz Kusanow, Stadtplaner
Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18065 Rosbeck, Tel.: 2420822, Fax: 2420811

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.10.1990. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte ortsüblich.
Kavelstorf, 28.03.00 (Siegelabdruck) Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 4 BauNVO und § 17 LPlG beteiligt worden.
Kavelstorf, 28.03.00 (Siegelabdruck) Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauNVO ist am 29.04.1999 durchgeführt worden.
Kavelstorf, 28.03.00 (Siegelabdruck) Bürgermeister
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.08.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Kavelstorf, 28.03.00 (Siegelabdruck) Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat am 02.09.1999 den Entwurf des Flächennutzungsplans mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Kavelstorf, 28.03.00 (Siegelabdruck) Bürgermeister
- Der Entwurf des Flächennutzungsplans sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 23.08.1999 bis zum 26.10.1999 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ist im Warnow-Ost Amtsanzeiger vom 15.09.1999 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Kavelstorf, 28.03.00 (Siegelabdruck) Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.02.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Kavelstorf, 28.03.00 (Siegelabdruck) Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan wurde am 17.02.2000 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.02.2000 gebilligt.
Kavelstorf, 28.03.00 (Siegelabdruck) Bürgermeister

- Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit Erlass des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 20.06.2002, Az.: 1111a33c-55a-244-53034, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Kavelstorf, 21.08.00 (Siegelabdruck) Bürgermeister
- Auflage**
Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.08.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauNVO) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 26.08.2002 in Kraft getreten.
Kavelstorf, 21.08.00 (Siegelabdruck) Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Kavelstorf, 21.08.00 (Siegelabdruck) Bürgermeister
- Die Erstellung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Warnow-Ost Amtsanzeiger vom 25.08.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauNVO) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 26.08.2002 in Kraft getreten.
Kavelstorf, 21.08.00 (Siegelabdruck) Bürgermeister



GEMEINDE KAVELSTORF
Kreis Bad Doberan
Land Mecklenburg-Vorpommern

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2000

Kavelstorf, 17.02.2000
Bürgermeister